

kündigungen aller Art über erscheinende Gegenstände des Buchhandels, Bücherkataloge und Verzeichnisse, Prospekte, Plakate, Versandfacturen, Versandstreifen, Klischees zu Ankündigungen usw., kurz alles, was die Bestimmung hat, zum Absatz und Vertrieb der »Gegenstände des Buchhandels« beizutragen.

Von der Bestellung mit Bücherzettel sind aber streng ausgeschlossen die verschiedenen sogenannten Nebenartikel des Buchhandels aus der Druck- und Papierwarenindustrie. Nur für Handelsgegenstände des eigentlichen (sogenannten »reinen«) Buchhandels soll der billigere Bücherzettel verwendet werden dürfen.

In bezug auf den Begriff »buchhändlerische Vertriebsmittel« und die »Nebenartikel« des Buchhandels hat die oberste Postbehörde (Deutsche Verkehrszeitung Nr. 5 vom 30. Januar 1903 [Vbl. 1909, Nr. 12]) ihren Standpunkt wie folgt festgelegt:

»Bücherzettel dürfen nach den Ausführungs-Bestimmungen zu § 8 X der Postordnung auch zu Bestellungen auf buchhändlerische Vertriebsmittel (Formulare, Umschläge usw.) verwendet werden. Diese dem Buchhandel erst kürzlich mit dem Inkrafttreten des neuen Abschnittes V, 1 gewährte Vergünstigung ist dahin ausgelegt worden, daß es den Buchhandlungen nunmehr gestattet sei, Formulare jeder Art, Ansichtskarten, Briefumschläge, Visitenkarten und ähnliche Gegenstände der Papierwarenindustrie, die von Buchhändlern neben den buchhändlerischen Werken, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Musikalien vertrieben zu werden pflegen, mittels Bücherzettels zu bestellen. In Wirklichkeit bezieht sich die Vergünstigung jedoch nur auf die buchhändlerischen Formulare usw., die für den Vertrieb der Gegenstände des eigentlichen Buchhandels im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum notwendig sind. Dazu gehören gedruckte Ankündigungen, Pläne, Plakate, Ersatzumschläge für unsauber gewordene Hefte, Versandstreifen, Versandfacturen, Klischees zu Ankündigungen usw. Das für den ersten Bedarf erforderliche Vertriebsmaterial pflegt den Sortiments- und Kommissions- und Kolportagebuchhandlungen seitens der Verlagsbuchhandlungen beim Anbieten der neuen Sachen ohne vorherige Bestellung zugesandt zu werden. Der etwaige Mehrbedarf muß nachbestellt werden, und hierzu können nach den neuen Bestimmungen Bücherzettel benutzt werden, ihre Verwendung zur Bestellung von Papierwaren ist nach wie vor ausgeschlossen.«

Um die vorstehenden allgemeinen Begriffsbestimmungen durch Beispiele näher zu erläutern und diese übersichtlich aufzuzählen, sind nachstehend von den etwa in Frage kommenden Gegenständen die hauptsächlichlichen gegenübergestellt, die mit Bücherzettel und die nicht mit diesem Formular bestellt werden können.

Mit Bücherzettel dürfen bestellt werden:

Der Bücherzettel darf nicht benutzt werden zu:

- Anzeigen-Aufträgen;
- Aufforderungen zur Abrechnung;
- Erinnerungen an frühere Bestellungen;
- Fehlmeldungen;
- Offerten-Einholungen;
- Preis-Erkundigungen;
- Reklamationen aller Art;
- Zurückverlangen von Büchern usw.

(Näheres siehe unten unter handschriftliche Zusätze)

Ankündigungen, gedruckte\*), aller Art über Gegenstände des Buchhandels;

und zur Bestellung folgender Nebenartikel des Buchhandels:

Anschreiben (gedruckt etc) an die Kundschaft, wie sie dem Sortiment vom Verlag zur Versendung zur Verfügung gestellt werden;

Ansichtsfacturen zum Vertrieb; Antiquariatskataloge;

Bilder in allen technischen Verfahren, aber nicht Ansichtskarten (s. unten);

Bücher; Bücher-Kataloge; Chromographien;

Ersatzumschläge für unsauber gewordene Bücher und Broschüren;

Facturen zur Vornahme von Vertriebsmaßnahmen;

Formulare, buchhändlerische, aller Art, wie sie für den Vertrieb der Gegenstände des eigentlichen Buchhandels im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum verwendet werden;

Globen;

Holzschnitte;

Karten (durch Druck hergestellte Land-, Wandkarten usw.);

Kataloge aller Art;

Klischees, aber nur zur Verwendung bei Ankündigungen von Gegenständen des Buchhandels;

Kunstblätter aller Art und Techniken;

Kupferstiche;

Landkarten;

Lehrmittel bestimmter Art (wie oben ausgeführt);

Lithographische Blätter;

Musikalien;

Noten;

Operntexte;

Photographien;

Plakate für den Büchertrieb; Pläne, gedruckte u. mechanisch vervielfältigte;

Planetarien;

Prospekte;

Reklamekarten, Reklameumschläge, kurz alle gedruckten Reklameformulare, die dem buchhändlerischen Vertrieb dienen;

Reliefkarten;

Rundschreiben, gedruckt oder mechanisch vervielfältigt, mit Ankündigungen über Gegenstände des Buchhandels;

Ansichtskarten,

(Ausführungen dazu siehe unten nach dieser Aufstellung);

Briefumschläge (Ruberts), soweit sie nicht mit Aufdruck zu einer Vertriebsmaßnahme für Gegenstände des Buchhandels bestimmt sind;

Einbanddecken, wenn sie für sich allein bestellt werden, (Ausführungen dazu siehe unten nach dieser Aufstellung);

Einladungskarten;

Etiketten;

Formulare, die nicht dem buchhändlerischen Vertrieb dienen, z. B. gerichtliche, Rechnungs-, Wechselformulare usw.;

Klischees zu anderer Verwendung (im Text von Büchern oder Zeitschriften);

Ruberts, s. oben Briefumschläge;

Von den Lehrmitteln z. B. nicht:

chemische u. physikalische Apparate, Herbarien, Modelle aller Art, Steinsammlungen, irgendwie präparierte Tiere, Tiermodelle aller Art, und dergl. (s. oben);

Menükarten;

Alle Nebenartikel des Buchhandels, wie oben erörtert, wenn auch hier nicht einzeln aufgeführt;

Papier;

Papierwaren aller Art;

Rechnungsformulare;

\*) Den in Druck hergestellten Ankündigungen usw. gelten die durch ein ähnliches mechanisches Verfahren (Sektographie usw.) hergestellten Vertriebsmittel gleich.

